

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen

Gebäude Kasinostr. 48-50

Internet www.aachen.de

Ihr Zeichen

Datum 02.03.2020

**Ihr über das Portal „FragdenStaat“ gestellter Auskunftsantrag gem. §§ 4, 5 IFG NRW
Bedenken der Polizei Aachen zu Tempo 30 in der Aachener Innenstadt**

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 13.11.2019 baten Sie unter Verweis auf einen Bericht in der Aachener Zeitung vom 12.11.2019 um Zusendung einer dreiseitigen Stellungnahme der Aachener Polizei zu der Einführung von Tempo 30 in der Aachener Innenstadt.

Weil Sie auf Ihre Anfrage keine Rückmeldung erhalten haben, wandten Sie sich mit einer Beschwerde an die LDI NRW. Mit Mail-Schreiben vom 10.01.2020 bat die LDI NRW die Stadt Aachen um Stellungnahme, warum Sie noch keine Rückmeldung auf Ihre Anfrage erhalten haben. Mit Mail vom 16.01.2020 habe ich Sie darüber informiert, dass Ihre Anfrage aufgrund technischer Probleme nicht bei der Stadt Aachen eingegangen war und habe Ihnen eine Eingangsbestätigung zum 10.01.2020 erteilt.

Auf Ihre Anfrage teilte ich Ihnen Folgendes mit:

Gem. §§ 4, 5 IFG NRW steht jeder natürlichen Person auf Antrag ein Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen zu, soweit dem nicht ein Ablehnungsgrund der §§ 6- 9 IFG NRW entgegensteht.

Die von Ihnen angesprochene Stellungnahme der Polizei Aachen liegt hier vor. Sie wurde im Rahmen einer durch den Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen durchgeführten Anhörung zur Einführung von Tempo 30 in der Aachener Innenstadt nach Maßgabe von Ziff. 1 i. VwV StVO (Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung) zu § 45 durch die Polizei abgegeben. Insoweit handelt es sich um eine amtliche, in dienstlichem Zusammenhang erlangte Information, die bei der Stadt Aachen vorliegt.

Gem. § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW soll ein Zugangsantrag abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb und zwischen öffentlichen Stellen bezieht. Zweck des § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW ist es, die nach außen tretende Entscheidung einer öffentlichen Stelle nicht durch das Offenlegen eines Diskurses mit einer anderen öffentlichen Stelle angreifbar zu machen. In der Stellungnahme positioniert sich die Polizei Aachen unter Heranziehung verschiedener Argumente gegen die Einführung von Tempo 30 in Bereichen der Aachener Innenstadt. Durch die Gewährung des Zugangs zu dieser Stellungnahme würden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadt Aachen und der Polizei Aachen nach außen treten.

Im Hinblick darauf steht Ihnen der geltend gemachte Informationsanspruch nicht zu.

Teile der Stellungnahme waren jedoch bereits Gegenstand der lokalen Presseberichterstattung. Vor diesem Hintergrund kann ich den Bericht der Aachener Zeitung vom 14.11.2019 bestätigen, dass die Polizei in der Stellungnahme als problematisch angesprochen hat die Erkennbarkeit der Beschilderung für die Verkehrsteilnehmer, die Akzeptanz in der Bevölkerung, das Produzieren von Ausweichverhalten, die Reduzierung der Aufmerksamkeit für besondere Gefahrenquellen und eine befürchtete Verfälschung der Unfallstatistik durch die Geschwindigkeitsbeschränkung.

Ungeachtet des oben genannten Ablehnungsgrundes teile ich Ihnen zur Befriedigung Ihres Informationsbedürfnisses darüber hinaus mit, dass die Polizei in der Stellungnahme neben den oben genannten Punkten auch die Rechtsgrundlage der Geschwindigkeitsbeschränkung sowie die Eignung der Einführung von Tempo 30 zur Verbesserung der Luftqualität in Frage gestellt hat.

Eine Übersendung der Stellungnahme mit der Folge einer öffentlichen Zugänglichmachung über das Portal „Fragdenstaat“ erfolgt entsprechend den obigen Ausführungen jedoch nicht. Es handelt sich um die Stellungnahme einer anderen öffentlichen Stelle, die in eigener Zuständigkeit darüber befinden mag, ob sie ihre amtlichen Dokumente öffentlich zugänglich macht oder nicht. Dieser Entscheidung soll im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags nicht vorgegriffen werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

